

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Furth im Wald**
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)
vom 09.12.2009

Aufgrund Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206) erlässt die Stadt Furth im Wald folgende

Satzung

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebühren werden nicht erhoben für die Aufstellung von Baugerüsten, Baueinplankungen, die kurzfristige Lagerung von Baumaterial, Bauschutt, Baumaschinen und von sonstigen Gegenständen.
- (6) Ebenfalls gebührenfrei sind bauliche Maßnahmen wie Hauseingangstreppe und Stufen auf öffentlichen Verkehrsflächen, Markisen, Balkone, Vordächer über Hauseingängen und Schaufenster sowie Werbeanlagen an Hausfassaden, sowie Warenautomaten, auch wenn diese mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen.
- (7) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen sowie Umzüge von gemeinnützigen Vereinen,
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 20.08.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Furth im Wald (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 24.04.2007 außer Kraft.



STADT FURTH IM WALD

Müller
Erster Bürgermeister

Furth im Wald, den 09.12.2009

Die Bekanntmachung der Niederlegung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 09.12.2009 erfolgte am 11.12.2009 durch Anschlag an den Amtstafeln und Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen.

In Kraft treten der Satzung am 20.08.2009.

Furth im Wald, 14.12.2009
STADT FURTH IM WALD

Müller
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Furth im Wald (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 09. Dezember 2009

gültig ab dem 01.01.2019

Gebührenverzeichnis

Tarif	Gegenstand der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
1	Tisch- und Stuhlaufstellung für gastronomische Nutzung	je angefangener m ²	je Monat	2,50 €
2	Tarif 1 bei kurzfristiger Nutzung (tageweise)	je angefangener m ²	je Tag	5,00 €
3	Info- und Verkaufsstände für mehrere Tage	je angefangener m ²	je Tag	0,50 € bis 1,00 €
4	Stände und Verkaufsstände sowie Transparente anlässlich besonderer Nutzung und kurzzeitig aufgestellte Verkaufsstände	je angefangener m ²	für 1 Tag	1,50 € bis 3,00 €
5	Verkaufsstände zur Selbstbedienung, Warenregale, Schütten sowie Ausstellungsstücke, auch Pkw zu Verkaufszwecken	je angefangener m ²	je Monat	2,00 €
6	Gewerbliche Aufführungen und Veranstaltungen jeglicher Art		Tag	5,00 €– 150,00 €
7	Vorübergehende Aufstellung von Schildern, Veranstaltungshinweisen, (auch Reiter, sog. Personenstopper)			gebührenfrei

(Nachrichtlich: Die Mindestgebühr beträgt lt. § 2 der Gebührensatzung 5,00 Euro. Für die Erlaubnis zur Sondernutzung werden Gebühren nach dem Kostengesetz erhoben.)

Furth im Wald, 06.12.2018

STADT FURTH IM WALD



Bauer

1. Bürgermeister

